



ANGENOMMENER TEXT Nr. 561

« *Kleines Gesetz* »

ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNG 2020-2021

3. Februar 2021

EUROPÄISCHE RESOLUTION

zur **Lebensmittelsicherheit** *in der* **Europäischen Union**

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung, gilt folgende
Entscheidung als endgültig:*

Siehe Nummer: **3636**.

Einzigter Artikel

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 151-5 der Geschäftsordnung der Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit und die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014,

(EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2014 zur Nahrungsmittelkrise, Betrug in der Nahrungskette und die entsprechende Kontrolle,

in der Erwägung, dass sich die Europäische Union mit dem „Hygienepaket“ ein effizientes und unerlässliches allgemeines Lebensmittelrecht geschaffen hat, um ein hohes Niveau der Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass der Ansatz der Europäischen Union, Risikobewertung, -management und -kommunikation voneinander zu trennen und den Lebensmittelunternehmern ein erhebliches Maß an Verantwortung für die Gesundheit zu übertragen, der EU ein

Lebensmittelsicherheitsniveau verschafft, das in der übrigen Welt seinesgleichen sucht;

in der Erwägung, dass die Europäische Union dank der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über ein hohes Maß an Fachwissen auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit verfügt, deren ausreichende Finanzierung jedoch gewährleistet sein muss, um ihre Unabhängigkeit und ihre Fähigkeit zur Analyse künftiger Ernährungsfragen zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass die Information der Verbraucher, insbesondere über die Herkunft der Erzeugnisse, jedoch noch verbesserungsfähig ist;

in der Erwägung, dass die Rückverfolgbarkeit von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen eine Notwendigkeit ist, die noch immer große Schwachstellen aufweist;

in der Erwägung, dass Lebensmittelbetrug von der Europäischen Union immer noch unzureichend verhindert wird, wie jüngste Beispiele gezeigt haben, insbesondere der Fall von verdorbenem Fleisch aus Polen im Jahr 2019 oder der Fall des sogenannten „Pferdefleischs“ im Jahr 2013;

in der Erwägung, dass die Lebensmittelsicherheit vor neuen Herausforderungen steht, darunter die zunehmende „Globalisierung der Lebensmittel“, der Einsatz neuer Technologien, die gestiegene Nachfrage nach Transparenz und anhaltende Fälle von Lebensmittelbetrug, die eine Anpassung dieser Rechtsvorschriften rechtfertigen können, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Kontrollen eingeführter landwirtschaftlicher Lebensmittel;

in der Erwägung, dass die Lebensmittelsicherheit niemals als selbstverständlich angesehen werden sollte, sondern vielmehr eine ständige Anpassung und Kontrolle durch nationale und europäische Behörden erfordert;

Zur Rückverfolgbarkeit von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Information der Verbraucher

1. stellt fest, dass die Rückverfolgbarkeit der Produkte zwar im Allgemeinen gewährleistet ist, dass aber einige Akteure in der Lebensmittelkette weiterhin Schwierigkeiten haben, die vollständige Rückverfolgbarkeit der Produkte über die gesamte Kette hinweg nachzuweisen;

2. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten auch Schwierigkeiten haben können, eine Rückverfolgbarkeitskette für Lebensmittel einzurichten, wie im Fall der mit Fipronil kontaminierten Eier im Jahr 2017;

3. bedauert, dass das Trade Control and Expert System (TRACES) der Europäischen Union nicht ausreichend mit dem Schnellwarnsystem für Lebensmittel (RASFF) koordiniert ist;

4. fordert eine Beschleunigung der europäischen Arbeiten zur Kennzeichnung des geografischen Ursprungs von Lebensmitteln, um über die Möglichkeiten hinauszugehen, die die oben genannte Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 und die in einigen Mitgliedstaaten laufenden Versuche bieten;

5. fordert die Europäische Kommission auf, die Einführung eines „QR-Codes“ auf Lebensmitteln zu fördern, der es ermöglicht, zusätzlich zur Kennzeichnung alle Informationen zur Rückverfolgbarkeit zu erhalten, ohne die Etiketten zu überladen;

Zur Organisation und Mittelausstattung der Kontrollen und der nationalen Gesundheitsüberwachungsbehörden

6. schlägt vor, die Ausnahmeregelungen abzuschaffen, die es bestimmten Betrieben der Agrar- und Ernährungswirtschaft dank der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 ermöglichen, nicht dem Zulassungsverfahren zu unterliegen, da diese Ausnahmeregelung die allgemeine Wirksamkeit der Kontrollpläne unterminiert;

7. schlägt der Europäischen Kommission vor, die Möglichkeit der Nutzung neuer Technologien, insbesondere Blockchain und künstliche Intelligenz, zu prüfen, um prädiktive Kontrollen im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten;

8. hält die Schaffung einer „europäischen Gesundheitspolizei“ für unerlässlich, die mehr als eine einfache Kontrolltätigkeit ausübt und mit Befugnissen zur Betrugsbekämpfung ausgestattet ist;

9. fordert, dass die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet werden, die Ergebnisse von Inspektionen zu veröffentlichen;

10. stellt fest, dass es zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede in der Struktur und Organisation der für die Kontrolle der Lebensmittelsicherheit zuständigen nationalen Behörden gibt und somit ein Mangel an Klarheit besteht;

11. schlägt daher vor, dass auf europäischer Ebene an der Harmonisierung der nationalen Lebensmittelüberwachungssysteme gearbeitet wird;

12. stellt fest, dass die europäischen und nationalen Behörden erhebliche Schwierigkeiten haben, die Rückverfolgbarkeit und Sicherheit von aus Drittländern eingeführten Lebensmitteln zu gewährleisten;

13. ist der Auffassung, dass das der Europäischen Union zur Verfügung stehende rechtliche und technische Arsenal für die Durchführung von Kontrollen der aus Drittländern eingeführten Lebensmitteln noch sehr unzureichend ist;

14. fordert daher, dass die Europäische Union spezifische technische und finanzielle Mittel für die Überwachung der Konformität eingeführter Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse bereitstellt und eine öffentliche und aktualisierte Liste von Drittländern erstellt, gegenüber denen die Grenzkontrollen verschärft werden und für die im Falle einer unzureichenden Rückverfolgbarkeit rasch Einfuhrverbote verhängt werden können;

Zur Verknüpfung zwischen der Gemeinsamen Agrarpolitik und dem allgemeinen Lebensmittelrecht

15. verweist auf die tiefe Kluft zwischen dem vorgelagerten Teil der Lebensmittelkette, der durch die Gemeinsame Agrarpolitik geregelt wird, und dem nachgelagerten Teil, der durch das allgemeine Lebensmittelrecht geregelt wird;

16. ist der Auffassung, dass diese Segmentierung die vollständige Einbeziehung der gesamten Lebensmittelkette in die Politik der Lebensmittelsicherheit und damit die Anwendung des Konzepts „vom Hof auf den Tisch“ untergräbt;

17. fordert daher die Schaffung einer echten „europäischen Agrar- und Lebensmittelpolitik“, die insbesondere eine bessere Berücksichtigung von Gesundheitsfragen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ermöglichen würde;

Zum wissenschaftlichen Fachwissen über Lebensmittelsicherheit

18. stellt fest, dass mit der oben genannten Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. Juni 2019 ein Anfang gemacht wurde, um die Transparenz der europäischen wissenschaftlichen Expertise im Lebensmittelbereich zu erhöhen;

19. betont, dass die Arbeit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zunehmend durch Anträge der Industrie auf das Inverkehrbringen von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen in Anspruch genommen wird;

20. weist auch auf die zunehmende Abhängigkeit der EFSA von der privaten Forschung hin, was auf die zunehmende Spezialisierung dieser Forschung zurückzuführen ist;

21. bedauert, dass die EFSA aufgrund der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel nicht über ein ausreichend fundiertes internes Fachwissen verfügen kann, um ihre Abhängigkeit von privaten Forschungsakteuren zu verringern;

22. schlägt deshalb vor, den finanziellen Beitrag der industriellen Bieter, die ein wissenschaftliches Gutachten bei der EFSA beantragen, zum Haushalt der EFSA zu erhöhen;

23. fordert außerdem, dass sich die EFSA bei ihrer Arbeit nicht nur von den Anträgen der Industrie leiten lässt, sondern sich auch mit drei künftigen Problematiken befasst: „Cocktaileffekte“, Nanomaterialien in Lebensmitteln und „neuartige Lebensmittel“;

24. schlägt vor, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EFSA und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu klären und das Konzept " ein Stoff, eine Bewertung" umzusetzen, indem die Zuständigkeit für das Fachwissen über alle chemischen Stoffe, einschließlich der in Lebensmitteln verwendeten, an die ECHA übertragen wird;

Zur Ernährungserziehung und Lebensmittelverschwendung

25. begrüßt die Tatsache, dass die Europäische Union mehrere Programme und spezifische Mittel für die Ernährungserziehung bereitstellt;

26. stellt jedoch fest, dass die Ansätze der Mitgliedstaaten zum Thema Ernährung und Ernährungserziehung weiterhin unterschiedlich sind;

27. weist auch darauf hin, dass diese Bildungsprogramme ernährungsorientiert sind und die Aufklärung über Lebensmittelsicherheit und die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung vernachlässigen;

28. schlägt daher vor, die europäischen Programme zur Ernährungserziehung um die Themen Lebensmittelsicherheit, Kreislaufwirtschaft und Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung zu ergänzen und hierfür spezielle Finanzmittel bereitzustellen;

29. unterstützt das von der Europäischen Kommission im März 2017 vorgelegte „Abfallpaket“ sowie die Einrichtung der Plattform zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung und die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ genannten Ziele;

30. stellt jedoch fest, dass zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede bei den Rechtsvorschriften über Lebensmittelverschwendung bestehen;

31. schlägt außerdem vor, das Verfallsdatum auf Produkten, das eine Quelle erheblicher Verschwendung ist, neu zu berechnen und darzustellen, indem die derzeitigen Bezeichnungen durch „Verzehr unbedingt vor dem“ und „mindestens haltbar bis“ ersetzt werden;

32. fordert die Festlegung einer neuen „Richtlinie gegen Lebensmittelverschwendung“, die darauf abzielt, die Sanktionen für die Vernichtung unverkaufter Produkte zu verschärfen, Haushalte und Unternehmen zu sensibilisieren, Lebensmittelspenden zu erleichtern und die Qualitätskontrolle für diese Spenden zu verstärken.

Paris, am 3. Februar 2021

Der Präsident

unterzeichnet: RICHARD FERRAND

ISBN 9782111640450



ISSN 1240 - 8468